

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Produkten aus den Kieswerken Sprotta und Pomßen der Heinrich Niemeier GmbH & Co. KG

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Baustoffen jeglicher Art. Kaufleuten im Sinne des HGB und – denen nachfolgend stets gleichgestellten – juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gegenüber gilt dies auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie erlangen durch unsere Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Lieferung(en) Rechtsverbindlichkeit. Die Annahme unserer Leistung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen auch dann, wenn der Besteller unsere Lieferung mit abweichenden Bedingungen bestellt hat.

2. Lieferung und Abnahme

Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Als Gefahrenübergang gilt der Zeitpunkt der Verladung.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte bzw. angegebene Lieferfristen und -termine einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens vier Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unserer Verpflichtung abhängig ist.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder ansonsten sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

3. Gewährleistung und Beanstandungen

Wir gewährleisten, dass die Ware unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften herge-

stellt, überwacht und geliefert wird. Für sonstige Waren gelten jeweils besondere Vereinbarungen.

Die Feststellung von Mängeln muss unserem Lieferwerk unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich bei Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware in jedem Falle vor ihrer Be- oder Verarbeitung beziehungsweise Vermischung mit anderer Ware auf etwaige Mängel zu prüfen. Nach bereits begonnener Verarbeitung oder Einbau ist jede Mängelrüge ausgeschlossen. Der Abnehmer hat bei der Geltendmachung von Mängeln dem Lieferwerk eine sofortige Nachprüfungsmöglichkeit einzuräumen. Auch ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jede Haftung aus.

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Lieferung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden, beim Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Der Abnehmer hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

4. Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte unserer Ware ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den

Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderung einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für seine Interventionen notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne von Ziffer 5 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20% übersteigt.

5. Preis- und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich bei Verladung durch LKW:

frei Wagen Verladestelle. Lieferungen frei Baustelle gelten unter der Voraussetzung voller geschlossener Ladungen bei Verwendung schwerster Lastzüge auch mit Einachsbetrieb bei normal befahrbaren Straßen und Baustellen und sofortiger Entladung durch den Empfänger bei Ankunft. Erfolgt zwischen Abgabe des Angebotes oder der Annahme des Auftrages oder während seiner Ausführung eine Erhöhung der LKW-Frachten, der Energiekosten, der Steuern oder sonstigen Abgaben, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung unsere Verkaufs-

preise entsprechend den veränderten Verhältnissen zu berichtigen.

Zahlungen für unsere Lieferungen sind sofort fällig. Skontovereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Skonto vom Fuhrlohn ist ausgeschlossen.

Schecks werden nur zahlungshalber unter Vorbehalt des Geldeinganges angenommen. Wechsel werden von uns nicht angenommen.

Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zuzüglich Mehrwertsteuer sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens berechnet. Es gilt als vereinbart, dass jede Mahnung mit einem anteiligen Kostensatz von EUR 10,- in Rechnung gestellt wird. Eine nach Vertragsabschluss eintretende nachteilige Veränderung der Kreditwürdigkeit oder der Vermögensverhältnisse des Abnehmers gibt uns das Recht, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu beanspruchen. Das gilt nicht nur für bereits fällige, sondern auch für die fällig werdenden Ansprüche aus allen mit dem Abnehmer bestehenden Verträgen. Wir sind berechtigt, bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung die Lieferung abzulehnen. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung oder Gestellung einer angemessenen Sicherheit haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen, unabhängig vom Alter, sofort fällig.

6. Produkthaftungsgesetz

„Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldens-unabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.“

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entsprungenen Rechtsstreitigkeiten sowie für Mahnverfahren ist unser Firmensitz, nach Wahl auch der Sitz des Abnehmers.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Bedingungen berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht.

Stand September 2010